

PRESSEMITTEILUNG - 28. Januar 2020

Finanzielle Unterstützung für Familien durch das Bildungspaket

Antragstellung ab Februar beim *jobcenter* Duisburg

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) beziehen, haben einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Dieser Anspruch besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung beziehen. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder in einer Kindertagespflege betreut werden. Minderjährige haben zudem einen Anspruch auf Teilhabeleistungen (z. B. Vereins- oder Mitgliedsbeiträge).

Laufende Bewilligungen gelten weiter

Bisher wurden die Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Duisburg gestellt. Dies ändert sich zum 1. Februar 2020. Von diesem Zeitpunkt an werden alle Anträge von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, vom *jobcenter* Duisburg bearbeitet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bereits bewilligte Anträge weiterlaufen, nur Neuanträge ab dem 1. Februar 2020 müssen beim *jobcenter* Duisburg gestellt werden.

Welche Leistungen können beantragt werden?

Ein- und mehrtägige Fahrten: Übernahme der Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen gegen Vorlage einer Bescheinigung über die tatsächlichen Kosten. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Schule, die Kita oder die Kindertagespflegeeinrichtung.

Schulmittelpauschale: Geldleistung für die persönliche Schulausstattung. Die Zahlung erfolgt automatisch zum 1.8. (100 €) und zum 1.2. (50 €) eines jeden Jahres für Schülerinnen und Schüler.

Schülerbeförderung: Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, können die Kosten des Eigenanteils für ein Schokoticket beantragen. Der tatsächliche Erwerb der Fahrkarte muss nachgewiesen werden.

Lernförderung: Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Notwendigkeit und Umfang müssen durch die Schule festgelegt werden.

Mittagsverpflegung: Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kitas oder Kindertagespflegeeinrichtungen können die Kosten für die Mittagsverpflegung in der jeweiligen Einrichtung übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben: Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein monatlicher Pauschalbetrag von 15 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erstattet werden. Hierunter fallen z. B. Beiträge für Sportvereine oder für den Unterricht an einer Musikschule.

Falls Sie Fragen zum Bildungspaket haben, melden Sie sich bitte beim *jobcenter* Duisburg. Sie erreichen das Service-Center des *jobcenter* Duisburg montags-freitags, in der Zeit von 08.00-18.00 Uhr unter (0203) 302 1910.